



PRK 2006-025

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Guido Corti, Reto Venanzoni
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 31. Oktober 2006

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

Die Schweizerische Post, Generalsekretariat, Rechtsdienst, Viktoriastrasse 21, Postfach, 3030
Bern (Ref. ...)

betreffend

Abschreibungsverfügung des Konzernleiters der Schweizerischen Post vom 6. Juni 2006
betreffend Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 19. Dezember 2003

Sachverhalt:

A.- X., geb. ..., ist seit 1980 - mit einem Unterbruch vom 28. Februar 1990 bis 17. Juni 1991 - bei der Schweizerischen Post (vormals: PTT) angestellt; heute ist er im Briefzentrum B. in der Leitung Sortierung bei PostMail (vormals: Briefpost) tätig. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2001 verlangte er beim Briefzentrum B. eine Überprüfung, ob seine nachträgliche Beförderung auf den 1. Januar 1997 möglich sei, da er mit seiner Neueinreihung nicht einverstanden sei. Ausserdem erklärte er sich mit der ihm per 1. Januar 2002 angekündigten Lohneinreihung in die

Funktionsstufe 6 nicht einverstanden. Die Arbeitgeberin stellte im Schreiben vom 28. November 2001 X. noch einmal die Überführung in das neue Lohnsystem dar.

Per 1. Januar 2002 traten das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) sowie der Gesamtarbeitsvertrag Post (GAV Post), abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Post und den Gewerkschaften Kommunikation und Transfair am 16. Oktober 2001, im Bereich der Schweizerischen Post in Kraft. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde dem Bediensteten ein neuer Einzelarbeitsvertrag unterbreitet, der seine Einreihung in die Funktionsstufe 6 vorsah. Am 10. Februar 2002 unterzeichnete X. diesen Einzelarbeitsvertrag unter verschiedenen Vorbehalten. Insbesondere machte er geltend, dass die Abklärungen und das eventuelle Verfahren um nachträgliche Lohnklassenkorrektur gemäss seinem Begehren vom 9. Oktober 2001 abgeschlossen sein müssten. Je nach Ausgang dieses Verfahrens müssten allenfalls Funktionskette sowie Funktionsstufe angepasst werden. Mit Schreiben vom 11. April 2002 erkundigte sich der Bedienstete nach dem Stand des Verfahrens betreffend Lohnklassenkorrektur.

Mit Schreiben vom 29. April 2002 teilte die Schweizerische Post X. mit, dass auf sein nachträgliches Gesuch um eine bessere Einreihung nicht eingetreten werden könne, da gemäss den alten Personalvorschriften C 15 für Mitarbeitende im KNW-Status ein Aufstieg bis in die Lohnklasse 15 vorgesehen sei und er diese Lohnklasse erreicht habe. Ohne Wahl auf einen Dienst mit einer höheren Lohnklasse könne auf sein Begehren nicht eingetreten werden; man werde ihn zu gegebener Zeit über den Entscheid betreffend die angebrachten Vorbehalte informieren. Mit zwei weiteren Schreiben vom 2. Mai 2002 wandte sich X. an Briefpost Region Mitte und verlangte insbesondere eine Verfügung betreffend Lohnklassenkorrektur. Die Schweizerische Post beantwortete mit Schreiben vom 8. Mai 2002 die vom Bediensteten gestellten Fragen. Die für die Einreihung massgebende Funktionstabelle sei Bestandteil des GAV Post, sämtliche KNW seien in die Funktionsstufe 6 eingereiht worden. Am 21. Juni 2002 teilte die Schweizerische Post X. mit, dass der von ihm beim Einzelarbeitsvertrag angebrachte Vorbehalt der zu tiefen Einordnung der Funktionsstufe abgelehnt werden müsse. Sein aktueller Stellenbeschrieb entspreche der Funktionsumschreibung der entsprechenden Stufe und Kette gemäss dem Lohnsystem GAV Post. Der Bedienstete könne sich an die Paritätische Vermittlungsstelle (PVS) wenden oder eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

B.- Mit Schreiben vom 5. Juli 2002 wandte sich X. an die PVS mit folgenden Anträgen: "1.- Der Verfahrensausgang betr. rückwirkender Lohnklassenklage ist abzuwarten, anschliessend ist das persönliche Gespräch zu suchen, um evtl. Unstimmigkeiten zu bereinigen, Kosten zu sparen und die Effizienz zu steigern. 2.- Der Entscheid der Briefpost Region Mitte (siehe Beilage) ist wegen groben Verfahrensmängeln zurückzuweisen." Im Betreff führte er "Vorbehalte EAV" an; zur Begründung gab er an, dass ein hängiges Verfahren, welches erhebliche und relevante Auswirkungen auf seinen neuen Einzelarbeitsvertrag besitze, nicht abgewartet werde. Der Ablauf des Verfahrens widerspreche dem BPG sowie dem GAV Post. Am 18. Juli 2002 verlangte der Bedienstete eine Verfügung betreffend die angeführten Vorbehalte im

Einzelarbeitsvertrag, worauf ihm die Schweizerische Post mitteilte, dass man vorerst das Verfahren vor der PVS abwarten werde. Nach verschiedenen Schriftenwechseln verlangte X. am 16. August 2002 neuerlich eine Verfügung betreffend die Lohneinreihung nach altem Recht. Mit Schreiben vom 31. August 2002 verlangte der Bedienstete erneut eine Verfügung mit dem Hinweis, dass der Verfügungsantrag nichts mit den Differenzen betreffend seinem Einzelarbeitsvertrag gemäss GAV Post zu tun habe.

Die Verhandlung vor der PVS vom 1. Juli 2003 verlief erfolglos. Dem Protokoll lässt sich entnehmen, dass der Verhandlungsgegenstand "Vermittlung betreffend Einreihung (Ablehnung Vorbehalt Einzelarbeitsvertrag) und Dienstaltersgeschenk" war. Die PVS kam zum Schluss, dass weder für eine rückwirkende Beförderung auf den 1. Januar 1997 noch für die massgebende Anstellungsdauer unter diesen Umständen die Zuständigkeit der PVS gegeben sei. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 verlangte die Vertreterin von X. gestützt auf Art. 34 BPG und Rz. 20 des Anhangs 6 des GAV Post eine beschwerdefähige Verfügung. Gleichentags wurde eine Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Konzernleiter der Schweizerischen Post eingereicht. Der Bedienstete verlangte, dass die Schweizerische Post betreffend die frühere Einstufung in die Lohnklasse 15 unverzüglich eine Verfügung zu erlassen habe.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2004 teilte die Schweizerische Post der Vertreterin von X. mit, dass auf das Begehren nach einer beschwerdefähigen Verfügung gestützt auf Anhang 6, Ziff. 128, Punkt 3 GAV Post, nicht eingetreten werden könne. Wenn eine Streitigkeit vor der PVS nicht beigelegt werden könne und das Vermittlungsverfahren auf Gesuch des Mitarbeitenden eingeleitet worden sei, so könne innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Abschreibungsbeschlusses der PVS eine Verfügung verlangt werden. Diese Frist sei in der Zwischenzeit abgelaufen, daher könne keine Verfügung mehr ausgestellt werden. Die Vertreterin von X. teilte am 16. Januar 2004 PostMail mit, dass bei der PVS-Verhandlung nicht die Frage der Zuweisung einer Funktionsstufe, sondern eine Vermittlung betreffend Verfahrensmängel im Zuweisungsverfahren behandelt worden sei. Mit Schreiben vom 29. Januar 2004 gab die Schweizerische Post der Vertreterin des Bediensteten bekannt, dass im Verfahren vor der PVS die Frage der Funktionseinreihung ebenfalls Verfahrensgegenstand gewesen sei.

Am 25. Februar 2004 reichte die Vertreterin von X. eine weitere Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Konzernleiter der Schweizerischen Post ein und verlangte eine beschwerdefähige Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) betreffend die Einstufung des Bediensteten nach dem GAV Post in die Funktionsstufe 6. PostMail lehnte am 22. März 2004 mittels Verfügung den Vorbehalt von X. zum Einzelarbeitsvertrag bezüglich der Funktionsstufeneinreihung nach GAV Post ab und bestätigte, dass der abgeschlossene Einzelarbeitsvertrag ab 1. Januar 2002 ohne Vorbehalte gelte. Die Vertreterin des Bediensteten reichte eine Beschwerde gegen diese Verfügung von PostMail betreffend die Funktionsstufeneinreihung ein. Während das Verfahren beim Konzernleiter der Schweizerischen Post hängig war, unterzog sich PostMail den materiellen Rechtsbegehren von X. und stellte ihm einen neuen Einzelarbeitsvertrag mit Funktionsstufe 8 aus. Da sich die Parteien über die Höhe der Parteient-

schädigung nicht einigen konnten, entschied der Konzernleiter der Schweizerischen Post mit Verfügung vom 5. Oktober 2005. Das Beschwerdeverfahren betreffend Funktionsstufeneinreihung wurde als gegenstandslos geworden abgeschrieben und über die Parteientschädigung entschieden. Bezüglich der Frage der Parteientschädigung rief X. die Eidgenössische Personalrekurskommission (PRK) an, die am 9. Januar 2006 erkannte, dass eine höhere als die ursprünglich zugesprochene Parteientschädigung zuzusprechen ist (PRK 2005-045). Auch die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 27. Februar 2004 (recte wohl 25. Februar 2004) soll mit Verfügung des Konzernleiters der Schweizerischen Post vom 12. Oktober 2005 als gegenstandslos abgeschrieben worden sein.

C.- Betreffend die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 19. Dezember 2003 erkannte der Konzernleiter der Schweizerischen Post in der Abschreibungsverfügung vom 6. Juni 2006, das Verfahren werde als gegenstandslos geworden abgeschrieben; Verfahrenskosten werden keine erhoben, Parteientschädigung werde keine gesprochen. Zur Begründung führte er insbesondere aus, X. habe seinerzeit verlangt, dass PostMail anzuweisen sei, ihm eine Verfügung betreffend die Einstufung in die Lohnklasse 15 auszustellen. Per 1. Januar 2002 sei das BPG eingeführt worden und damit sei auch das ganze Lohnsystem der Schweizerischen Post neu geregelt worden.

Der Bedienstete verlange die Ausstellung einer Verfügung basierend auf altem Recht, einem materiellen Recht, welches nicht mehr gültig sei. Der Mitarbeiter sei der Ansicht, die alte Lohnklasseneinteilung habe Auswirkungen auf seine Neueinstufung nach BPG bzw. GAV Post. Die Frage der LohnEinstufung gemäss den Überführungsbestimmungen des GAV Post sei jedoch ausschliesslich nach neuem Recht zu beurteilen (Ziff. 500 des Anhanges 9 der Überführungsbestimmungen zum GAV Post). Gemäss Ziff. 303 GAV Post bilde der Funktionenraster in Anhang 2 GAV Post die Grundlage für eine einheitliche Einreihung der Stellen und die Einstufung der Funktionen, die neue Lohnskala der Schweizerischen Post basiere auf diesen Funktionsstufen (Ziff. 12 zu Anhang 1 GAV Post). Gegen die Funktionsstufeneinreihung und somit auch gegen seine Lohnreihung habe X. bereits einmal eine Rechtsverweigerungsbeschwerde eingereicht; entsprechend seinem Begehren sei der Bedienstete schliesslich nachträglich doch in die Funktionsstufe 8 eingereiht worden. X. fehle es demnach an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse betreffend die Frage, ob PostMail angewiesen werden solle, ihn nach altem Recht rückwirkend in eine höhere Lohnklasse einzureihen. Dazu komme, dass der Bedienstete nicht innert zehn Tagen nach Erhalt des Abschreibungsbeschlusses der PVS eine entsprechende Verfügung verlangt habe, da die Streitigkeit auf sein Gesuch hin vor der PVS behandelt worden sei (vgl. Anhang 6 Ziff. 128 GAV Post).

D.- Mit Eingabe vom 7. Juli 2006 führt X. (Beschwerdeführer) bei der PRK gegen die Abschreibungsverfügung des Konzernleiters Post vom 6. Juni 2006 Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren:

"1. Die Abschreibungsverfügung der Konzernleitung Post vom 06.06.2006 sei aufzuheben.

2. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 19.12.2003 sei vollumfänglich gutzuheissen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer insbesondere vor, der vom Konzernleiter der Schweizerischen Post der Abschreibungsverfügung zugrunde gelegte Sachverhalt sei grösstenteils irrelevant. Der Bedienstete habe in den Jahren 1997 bis 2001 eine 50 %-Stelle als Bürochef besetzt, nachdem ein weiterer Mitarbeiter, der diese Stelle zuvor alleine inne gehabt habe, sein 100 %-Pensum auf die Hälfte reduziert hätte. Die freigewordenen 50-Stellenprozente seien jedoch nie ausgeschrieben, sondern intern mit dem Beschwerdeführer besetzt worden. Dieser sei in der bisherigen Lohnklasse 15 verblieben, obwohl der andere Mitarbeiter, der dieselbe Arbeit im "Job-Sharing" verrichtet habe, der Lohnklasse 16 zugeteilt gewesen sei. Der Bedienstete habe diesen Umstand unter anderem mit Brief vom 9. Oktober 2001 beanstandet und habe in weiteren Eingaben den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 habe die Schweizerische Post dem Beschwerdeführer schliesslich mitgeteilt, dass sie bezüglich der früher geltenden Lohnklasseneinreihung keine Verfügung zu erlassen gedenke. Aus diesem Grund sei am 19. Dezember 2003 beim Konzernleiter der Schweizerischen Post ein Verfahren betreffend Rechtsverweigerung gegen PostMail anhängig gemacht worden. Am 23. Dezember 2003 habe das Generalsekretariat der Schweizerischen Post den Eingang der Rechtsverweigerungsbeschwerde bestätigt und einen Entscheid in Aussicht gestellt; diese Ankündigung sei jedoch nie umgesetzt worden. Stattdessen sei die angefochtene Abschreibungsverfügung vom 6. Juni 2006 erlassen worden.

Eine höhere Lohnklasse bedeute in der Regel einen höheren Lohn, dies habe Auswirkungen auf mögliche Versicherungsleistungen und die Pensionskassensparnisse des Bediensteten. Damit liege zumindest ein tatsächliches Interesse für den Erlass einer Verfügung vor. Der Beschwerdeführer habe sich nachweislich während über fünf Jahren darum bemüht, seine Rechte durchzusetzen. Es könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht habe. Das Untätigbleiben der Schweizerischen Post während eines sehr langen Zeitraumes sei als ungebührlich zu bezeichnen. Dieses Begehren sei auch durch die ab dem Jahr 2002 erhöhte Funktionsstufe nicht befriedigt worden, der Beschwerdeführer habe nach wie vor Interesse am Erlass der verlangten Verfügung betreffend seine Einstufung im Lohnsystem in den Jahren von 1997 bis 2001. Die Verfügung werde für einen Zeitraum verlangt, in dem das BtG Geltung gehabt habe. Der Bedienstete habe in der Rechtsverweigerungsbeschwerde umfassende Akteneinsicht in sein Dossier verlangt, insbesondere in diejenigen Unterlagen, welche die Einstufung in die frühere Lohnklasse begründet habe. Derartige Dokumente seien dem Bediensteten bzw. seiner Vertreterin jedoch nie ausgehändigt worden. Die Schweizerische Post bekunde offenbar Mühe, zwei Verfahren auseinander zu halten, einerseits das vorliegende Verfahren betreffend seine Einstufung in den Jahren 1997 bis 2001 und andererseits das Verfahren betreffend die Einstufung ab dem 1. Januar 2002, das in der Zwischenzeit abgeschlossen worden sei. Nicht zutreffend wäre der Umstand, dass die Frage der Lohnklasse bereits Gegenstand des Verfahrens vor der PVS am 1. Juli 2003 gewesen sei, womit die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 19. Dezember 2003 nicht innerhalb der 10-tägigen Frist erhoben worden wäre. Wie der Eingangsbestätigung der PVS vom 15. Juli 2002 entnommen werden

könne, sei es in jenem Verfahren um beanstandete Verfahrensmängel bei der Zuweisung der Funktionsstufe nach den neuen Bestimmungen gegangen. Die Schweizerische Post habe dem Beschwerdeführer schliesslich die Ausrichtung einer Parteientschädigung in unzutreffender Weise verweigert.

In der Vernehmlassung vom 16. August 2006 beantragt die Schweizerische Post, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden könne. Zur Begründung führt sie insbesondere aus, der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer sei betreffend Akteneinsicht durch die anderen bei der Schweizerischen Post hängigen Verfahren stets auf dem Laufenden gewesen. Ausgangspunkt für das vorliegende Verfahren sei das Schreiben des Bediensteten vom 9. Oktober 2001 an das Briefzentrum B. gewesen. Darin habe er sich mit der zukünftigen Neueinreihung per 1. Januar 2002 nicht einverstanden erklärt, die angebehrte rückwirkende Einreihung in die höhere Lohnklasse 16 (anstatt 15) habe lediglich den Zweck verfolgt, eine höhere Neueinreihung im neuen System zu erzielen. Immerhin habe der Beschwerdeführer jahrelang die geltende Einreihung akzeptiert und erst dann opponiert, als das neue Lohnsystem eingeführt worden sei. Erst vor der PRK mache der Bedienstete geltend, die Festlegung der Lohnklasse bereits unter altem Recht habe - unabhängig von seiner Einreihung gemäss GAV Post ab 1. Januar 2002 - auch finanzielle Auswirkungen für die Jahre 1997 bis 2001. Diese behaupteten Auswirkungen seien von ihm nur vage umschrieben und nicht quantifiziert worden, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre. Spätestens beim Erhalt der Lohnabrechnung vom Januar 1997 hätte der Bedienstete - gemäss der von ihm neu vorgebrachten Argumentation - Anlass gehabt, eine Beanstandung vorzubringen. Seine neuen Forderungen hätten daher beim jetzigen Verfahrensstand als verspätet zu gelten, weshalb auf sie nicht mehr eingegangen werden könne. Dazu komme, dass nach dem im massgeblichen Zeitraum geltenden Recht bei Verfügungen über die Beförderung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und daher auch der Rechtsweg an die PRK ausgeschlossen gewesen wäre (Art. 100 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). Eine angeblich zu Unrecht nicht erfolgte Beförderung falle unter diese Bestimmung.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird - soweit entscheidewesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Gemäss Art. 7 Abs. 1 VwVG hat die Behörde - und damit auch die PRK - ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Die Vorschriften über die Zuständigkeit sind gemäss Art. 7 Abs. 2 VwVG zwingender Natur (André Moser in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 86 Rz. 3.6).

a) Eine Partei kann jederzeit gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung führen. Im Gegensatz zur Aufsichtsbeschwerde handelt es sich dabei nicht um einen blossen Rechtsbehelf, sondern um ein förmliches Rechtsmittel, auf dessen Erledigung der Beschwerdeführer einen Anspruch hat. Eine Verfügung als Beschwerdeobjekt ist hier nicht notwendig. Erforderlich ist jedoch, dass die Rechtsuchenden vorgängig ein Begehren um Erlass einer Verfügung bei der zuständigen Behörde stellen bzw. bei Verzögerung dieses wiederholen, bevor sie die Beschwerde einreichen (Moser, a.a.O., S. 167 Rz. 5.1).

b) Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen eine Verwaltungsbehörde hat sich grundsätzlich an die Aufsichtsbehörde zu richten (Art. 70 Abs. 1 VwVG). Ist indessen in der Sache selbst der Rechtswittelweg ans Bundesgericht gegeben, ist dieser auch dann offen zu halten, wenn eine eidgenössische Rekurskommission als mittlere Instanz eingeschaltet ist. Eine Beschwerde gegen die Untätigkeit eines Departements ist deshalb in einem solchen Fall nicht an den Bundesrat als dessen Aufsichtsbehörde, sondern an die Rekurskommission zu richten (Entscheid des Präsidenten der Eidgenössischen Datenschutzkommission vom 8. Dezember 2000, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67/2003 Nr. 70 S. 669, E. 1 mit Hinweisen). Offen ist nach der Praxis, wie es sich verhält, wenn im ordentlichen Beschwerdeverfahren die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gegen deren Entscheid jedoch ausgeschlossen wäre. Auch in diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Rekurskommission indes grundsätzlich zu bejahen, da sich aus Art. 97 Abs. 2 OG ableiten lässt, dass gegen eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung stets der Zugang zu einem Gericht gewährleistet sein sollte, wenn ein solches ordentlicherweise zuständig wäre (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 254 Rz. 722, mit Hinweisen).

In Zukunft soll denn auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung seitens der Behörde der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen (vgl. neuer Art. 46a VwVG, der zusammen mit dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht in Kraft treten wird; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4387, 4408, 4412, 4558 und 4561; BBl 2005 4118 und 4122). Bei der Zuständigkeit der PRK zu beachten ist, dass auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses von Bundespersonal gemäss Art. 100 Abs. 1 Bst. e OG nur Verfügungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und gemäss Art. 100 Abs. 2 Bst. b OG Verfügungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter beim Bundesgericht angefochten werden können und die PRK in den übrigen Fällen endgültig entscheidet. Aus der umfassenden Zuständigkeit der PRK als Beschwerdeinstanz in bundespersonalrechtlichen Streitigkeiten (vgl. Art. 36 BPG; Anhang 6 Ziff. 22 GAV Post), lässt

sich schliessen, dass die PRK auch für die Beurteilung der vorliegend erhobenen Beschwerde gegen die Abschreibung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde durch den Konzernleiter der Schweizerischen Post vom 19. Dezember 2003 zuständig ist, auch wenn sich der vom Beschwerdeführer behauptete Sachverhalt in den Jahren 1997 bis 2001 ereignet hat (vgl. Entscheid der PRK vom 13. Oktober 2005 in Sachen S., R. und R. [PRK 2005-020], E. 1b).

2.- a) Die PRK entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG), sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (Art. 49 Bst. c VwVG). Damit hat die PRK nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet hat, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 315 f.; Kölz/Häner, a.a.O., S. 225 Rz. 633 ff.). Bei der Prüfung der Angemessenheit auferlegt sich die PRK indes nach ständiger Praxis eine gewisse Zurückhaltung, soweit es sich um die Leistungsbeurteilung von Bediensteten des Bundes, um verwaltungsorganisatorische Fragen oder um Probleme der betriebsinternen Zusammenarbeit und des Vertrauensverhältnisses handelt. Die PRK entfernt sich insofern im Zweifel nicht von der Auffassung der Vorinstanz und setzt nicht an deren Stelle ihr eigenes Ermessen (Entscheide der PRK vom 13. Juni 2003, veröffentlicht in VPB 68/2004 Nr. 8 S. 91 ff. E. 2, vom 25. April 1995, veröffentlicht in VPB 60/1996 Nr. 8 S. 67 ff. E. 3 bzw. vom 20. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 32 S. 445 ff. E. 2; vgl. auch Moser, a.a.O., S. 59 ff. Rz. 2.59 ff., insbesondere 2.62; Kölz/Häner, a.a.O., S. 221 f. Rz. 617 f.).

b) Im Übrigen ist die PRK an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Sie braucht sich nicht an die rechtlichen Überlegungen zu halten, welche dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegen oder welche die Parteien zur Begründung ihrer Anträge vorbringen (Entscheid der PRK vom 21. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 36 S. 480 ff. E. 3) und kann die Beschwerde auch aus andern als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (Gygi, a.a.O., S. 212).

c) Falls das Anfechtungsobjekt - und damit auch das Rechtsschutzinteresse - dahinfällt oder das Subjekt bzw. das Objekt, welches dem umstrittenen Rechtsverhältnis zugrunde liegt, nicht mehr existiert, wird ein Verfahren gegenstandslos. Ausschlaggebend für diese Art der vorzeitigen Prozessbeendigung ist stets, dass aus diesem oder jenem Grund im Verlaufe des Verfahrens eine Sachlage eintritt, angesichts derer ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse an der materiellen Streitentscheidung nicht mehr anerkannt werden kann (Moser, a.a.O., S. 139 f. Rz. 3.96, mit weiteren Hinweisen).

d) Kann eine Streitigkeit vor der PVS nicht beigelegt werden und wurde das Vermittlungsverfahren auf Gesuch des Mitarbeiters eingeleitet, so kann innerhalb von zehn Tagen nach

Erhalt des Abschreibungsbeschlusses der PVS eine Verfügung verlangt werden (Anhang 6 Ziff. 128 Abs. 3 GAV Post).

3.- a) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben seit dem Jahr 1997 eine 50 %-Stelle wahrgenommen, die in der Lohnklasse 16 bewertet war; nachdem diese Stelle intern und ohne Ausschreibung mit dem Bediensteten besetzt worden war, verblieb er in seiner bisherigen Lohnklasse 15. Der Beschwerdeführer hat in der Folge vorerst keine aktenmässig belegten Versuche unternommen, von der Lohnklasse 15 in die Lohnklasse 16 befördert zu werden. Insbesondere hat er den Lohnabrechnungen seit Januar 1997 nicht widersprochen.

Erst am 9. Oktober 2001 richtete der Beschwerdeführer zwei Schreiben an das Briefzentrum B. Im ersten Schreiben bemängelte er seine bevorstehende Einstufung in der Funktionsstufe 6 per 1. Januar 2002 im neuen Lohnmodell. Im zweiten Schreiben verlangte er eine nachträgliche Lohnkorrektur per 1. Januar 1997 von der Lohnklasse 15 in die Lohnklasse 16. Der Beschwerdeführer hat mithin mehr als vier Jahre damit zugewartet, bis er seine angeblich seit dem Jahr 1997 bestehende zu tiefe Einreihung gegenüber der Arbeitgeberin offiziell bemängelt hat. Der Umstand, dass der Bedienstete am gleichen Tag zwei Schreiben an das Briefzentrum B. gerichtet hat, in denen er einerseits seine zukünftige höhere Funktionseinreihung im neuen Lohnsystem beantragt und er andererseits auch seine bisherige angeblich zu tiefe Lohnklasse bemängelt hat, lässt darauf schliessen, dass beide Schreiben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Schluss der Schweizerischen Post, es sei dem Beschwerdeführer mit diesen beiden zeitgleich lancierten Interventionen ausschliesslich darum gegangen, in der Zukunft gemäss dem neuen Lohnsystem in einer höheren Funktionsstufe eingeteilt zu werden, ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Bedienstete wollte offensichtlich über den Weg der Anhebung seiner aktuellen Lohnklasse für das neue Lohnsystem, dessen Einführung unmittelbar bevorstand, für die Zukunft eine bessere Einstufung erzielen. Da die Beschwerde jedoch bereits aus einem anderen Grund abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, kann offen gelassen werden, ob allein mit dieser Begründung eine Abschreibung der Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 19. Dezember 2003 erfolgen durfte.

b) Dem Protokoll der Sitzung der PVS vom 1. Juli 2003, das nur als kurzes Resümee der geführten Verhandlungen bezeichnet werden kann, lässt sich zumindest entnehmen, dass vor allem die Problematik der Einstufung des Beschwerdeführers im neuen Lohnsystem (Funktionsstufe 6 oder 8) und weitere von ihm gegen den Einzelarbeitsvertrag erhobene Einwände Gegenstand der Verhandlung waren. Der Bedienstete hat aber auch die Festsetzung seines technischen Eintrittsdatums (11. September 1979 anstatt 11. August 1981) zur Sprache gebracht. Die PVS führt unter den gezogenen Schlussfolgerungen aus, dass die Zuständigkeit dieser Kommission weder für die rückwirkende Beförderung auf den 1. Januar 1997 noch für die massgebende Anstellungsdauer gegeben war und daher die Sitzung abgebrochen werden muss. Wie dem Protokoll der Sitzung der PVS vom 1. Juli 2003 ebenfalls entnommen werden kann, war

auch die Frage der allfälligen rückwirkenden Beförderung des Bediensteten Verfahrensgegenstand vor dieser Kommission (vgl. "Schlussfolgerungen der PVS", Seite 2 des Protokolls).

Auf dem Protokoll der Sitzung der PVS vom 1. Juli 2003 ist am Ende (Seite 3 des Protokolls) noch vermerkt, dass beide Parteien, mithin auch der Beschwerdeführer, ein Exemplar erhalten haben. Da das Vermittlungsverfahren auf Antrag des Mitarbeiters der Schweizerischen Post eingeleitet worden ist, lief von diesem Zeitpunkt an die 10-tägige Frist, um über die strittigen Punkte eine Verfügung von der Arbeitgeberin zu verlangen.

Der Beschwerdeführer hat aber unbestrittenermassen innert Frist bei der Schweizerischen Post keine Verfügung bezüglich der Frage der rückwirkenden Beförderung für die Zeit seit dem 1. Januar 1997 angebeht, weshalb die angefochtene Verfügung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Im Übrigen wird in der Vernehmlassung der Schweizerischen Post vom 16. August 2006 zutreffend darauf hingewiesen, dass auf die Beschwerde insoweit nicht eingetreten werden kann, als der Beschwerdeführer geltend mache, er sei benachteiligt worden, weil er in der Lohnklasse 15 verblieben sei, obschon sein Job-Sharing-Partner der Lohnklasse 16 zugeteilt gewesen sei. Denn diesbezüglich ginge es direkt um eine angeblich zu Unrecht nicht erfolgte Beförderung, gegen die nach der Ausgangslage, wie sie vor dem Inkrafttreten des Bundespersonalgesetzes gegeben war, die Beschwerde an die PRK nicht offen stand (vgl. André Moser, Der Rechtsschutz im Bund, in: Peter Helbling/Tomas Poledna [Hrsg.], Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 547).

4.- Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Abschreibungsverfügung des Konzernleiters der Schweizerischen Post vom 6. Juni 2006 ist demnach als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, unentgeltlich (Art. 34 Abs. 2 BPG). Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens von vornherein keine geschuldet (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 7. Juli 2006 gegen die Abschreibungsverfügung des Konzernleiters der Schweizerischen Post vom 6. Juni 2006 wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.

- 2.- Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.
- 3.- Dieser Entscheid wird der Vertreterin des Beschwerdeführers und der Schweizerischen Post schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen (zehn Tagen bei Zwischenverfügungen) seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Personalrekurskommission

Der Präsident:

André Moser

Der Gerichtsschreiber:

Johannes Schöpf